



# Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

(Tierschutz-Ausbildungsverordnung, TSchAV)

Änderung vom ...

---

*Das Eidgenössische Departement des Innern  
verordnet:*

I

Die Tierschutz-Ausbildungsverordnung vom 5. September 2008<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 Bst. a, e und f, Abs. 2, Abs. 3 Bst. d und Abs. 6*

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält die Anerkennungskriterien für die fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung für:

- a. Personen, die gewerbsmässig Equiden halten;
- e. das Fachpersonal Tierversuche;
- f. Personen, die die Klauenpflege bei Rindern oder die Hufpflege bei Equiden durchführen.

<sup>2</sup> *Aufgehoben*

<sup>3</sup> Sie enthält die Anerkennungskriterien für die Ausbildung mit Sachkundenachweis für:

- d. die Betreuung von Tieren bei Veranstaltungen und bei der Werbung; und

<sup>6</sup> Sie enthält die Prüfungsvorschriften für die Ausbildung von:

- a. Personen nach Absatz 1;

SR .....

<sup>1</sup> SR 455.109.1

- b. Personen, die eine kantonale Bewilligung für die Verwendung von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV erwerben wollen.

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 102 Absatz 4 TSchV muss sein, dass die Person, die die Klauenpflege für Rinder oder die Hufpflege für Equiden durchführt, schonend und fachgerecht mit den Tieren umzugehen weiss.

*Gliederungstitel vor Art. 18*

**5. Abschnitt: Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen**

*Gliederungstitel vor Art. 22*

**6. Abschnitt: versuchsdurchführende Personen**

*Gliederungstitel vor Art. 26*

**7. Abschnitt: Tierschutzbeauftragte sowie Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter**

*Art. 26* Lernziele

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 129b Absatz 1 oder 132 Absatz 1 TSchV muss sein, dass die Tierschutzbeauftragten sowie die Versuchsleiterinnen und Versuchsleiter die Tierversuche fachgerecht und methodisch korrekt planen und leiten sowie das 3R-Prinzip anwenden.

*Art. 27* Form und Umfang

Die Ausbildung besteht aus einem theoretischen und einem versuchszielorientierten Teil von je mindestens 20 Stunden Dauer.

*Gliederungstitel vor Art. 30*

**3. Kapitel: Ausbildung mit Sachkundenachweis**

**1. Abschnitt: Haltung und Betreuung von Haustieren und private Haltung und Betreuung von Wildtieren**

*Art. 36*

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 97 Absatz 3 TSchV muss sein, dass Personen, welche die Ausbildung absolviert haben, wissen, wie man schonend mit Fischen und Panzerkrebsen umgeht und deren unnötige Belastung vermeidet.

*Gliederungstitel vor Art. 39***4. Abschnitt: Betreuung von Tieren bei Veranstaltungen und bei der Werbung***Art. 39*

Das Ziel der Ausbildung nach Artikel 103 Buchstabe d TSchV muss sein, dass die an Veranstaltungen oder bei der Werbung für die Betreuung eines Tieres verantwortliche Person weiss, wie man schonend mit ihm umgeht.

*Gliederungstitel vor Art. 44a***4. Kapitel: Ausbildung für die Verwendung von Geräten zu therapeutischen Zwecken im Umgang mit Hunden.***Art. 58 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Anbieterinnen und Anbieter der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen führen die Prüfungen zum Abschluss der Ausbildungen durch.

*Art. 63 Abs. 2 und 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Die Prüfung zur zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung ist bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4 beträgt, wobei keine Teilnote des schriftlichen oder mündlichen Teils unter 3 betragen darf.

<sup>2bis</sup> Die Prüfung zum Abschluss der fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung des Tiertransport- und des Schlachthofpersonals ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht wurde.

*Gliederungstitel vor Art. 66***2. Abschnitt: Form, Inhalt und Dauer der Prüfungen***Art. 66* Form und Dauer der Prüfung

<sup>1</sup> Die Prüfung zur fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung sowie die Prüfung von Personen, die Geräte zu therapeutischen Zwecken nach Artikel 76 Absatz 3 TSchV einsetzen, besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

<sup>2</sup> Das Tiertransport- und das Schlachthofpersonal wird mündlich oder schriftlich während 30 Minuten geprüft.

*Art. 67* Inhalt der Prüfung

<sup>1</sup> Die schriftliche und die mündliche Prüfung decken zusammen alle Stoffgebiete der Ausbildung ab.

<sup>2</sup> Beim Tiertransport- und beim Schlachthofpersonal muss die Prüfung mindestens drei verschiedene Bereiche des Ausbildungsstoffs abdecken. Es sind schwergewich-

tig die praktischen Aspekte zu prüfen, wobei die Prüfungsfragen aufgabenspezifisch zu stellen sind.

*3. Abschnitt (Art. 68–69)*

*Aufgehoben*

**II**

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Eidgenössische Departement des Innern:

...

Alain Berset